



Climbingworld GmbH
Trifthofstr.58, 82362 Weilheim
www.kletterhalle-weilheim.de

Allgemeine Benutzungsbestimmungen der Kletteranlage „Under the ROOF“ - Weilheim

1. Benutzungsberechtigung:

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die die Nutzungsbedingungen auf dem dafür bestimmten Formular an der Kasse durch ihre rechtsgültige Unterschrift bestätigen.

1.2. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Der Eintritt muss vor der Nutzung der Kletteranlage entrichtet werden. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

1.3. Die Kletteranlage darf nur während der von der Betreibergesellschaft festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Hausordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz, sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Hygiene/Sauberkeit & Sonstiges:

2.1. Die Kletterhalle sowie der Umkleidebereich sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

2.2. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

2.3. Fahrräder dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.

2.4. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich (Kletterbereich, Boulderbereich, Galerie, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleideräumen, Wellnessbereich) untersagt.

2.5. Die Benutzung von Flaschen, Gläsern, Geschirr etc. sind im Kletterbereich untersagt. Nicht erlaubte Gegenstände können vom Personal eingezogen werden. Flaschen etc. sind im Umkleidebereich abzustellen.

2.6. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen

3. Hausrecht:

3.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft sowie die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Betreiber darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.